



SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Tarif PA 2015 – 2025

Herstellung von Musikdosen (Musikspielwerken)

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 15. Juli 2014 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 228 vom 25. November 2014.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an diejenigen, die Musikdosen zur Abgabe ans Publikum herstellen. Als Musikdosen werden auch die mechanischen oder elektronischen Spielwerke bezeichnet, die in Spielzeuge und andere Gegenstände eingebaut werden. Der Tarif bezieht sich auf die Spielwerke, nicht auf die Gegenstände, in welche diese eingebaut werden.
- 2 Er richtet sich ferner an diejenigen, die Musikdosen in die Schweiz oder in Liechtenstein einführen, soweit keine urheberrechtliche Erlaubnis für das Inverkehrbringen in diesen Ländern besteht.

B. Verwendung der Musik

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf das Herstellen von Musikdosen, deren Import und Inverkehrbringen.
- 4 Musik im Sinne dieses Tarifs ist die urheberrechtlich geschützte nichttheatralische Musik des Repertoires der SUISA.
- 5 Die SUISA verfügt nicht über die Rechte zur Bearbeitung von Musikwerken. Bearbeitungs- und Persönlichkeitsrechte der Urheber bleiben vorbehalten.

C. Vergütung

I. Musikdosen, die in der Schweiz oder in Liechtenstein verkauft werden

- 6 Die Vergütung beträgt pro Musikdose und pro Abspielminute Musik, wobei Teile von Abspielminuten für die ganze Musikdose zusammengezählt werden:

CHF 0.155

Eine angebrochene Minute gilt als ganze.

II. Musikdosen, die aus der Schweiz oder aus Liechtenstein ausgeführt werden

- 7 Für alle Exporte von über 100 Exemplaren pro Melodie und pro Abrechnungsperiode wird der Tarif des Hauptabnehmerlandes USA angewendet. Zur Umrechnung der in US-Dollar festgesetzten „statutory rate“ gilt der Mittelkurs der Abrechnungsperiode.

Für Exporte kleinerer Mengen gilt der Tarif für Verkäufe in der Schweiz.

Als Exporte gelten nur direkte Verkäufe ins Ausland.

III. Mindestentschädigung

- 8 Pro gestellte Rechnung beträgt die Vergütung mindestens CHF 50.00.

IV. Steuern

- 9 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2015: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

V. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 10 Die Vergütung wird verdoppelt
- wenn Musik ohne Erlaubnis der SUIISA verwendet wird,
 - wenn der Kunde absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.
- 11 Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.

D. Abrechnung

- 12 Die Kunden stellen der SUIISA innert 10 Tagen nach der Herstellung oder zu den in der Erlaubnis genannten Terminen alle für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu.
- 13 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUIISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

E. Zahlungen

- 14 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung oder an den in der Erlaubnis genannten Terminen fällig.

F. Verzeichnisse der verwendeten Musik

- 15 Die Kunden teilen der SUIISA spätestens 10 Tage vor der Herstellung ihrer Musikdosen oder zu den in der Erlaubnis genannten Terminen alle Musikwerke mit, die sie darin aufnehmen wollen oder darin aufgenommen haben.

G. Gültigkeitsdauer

- 16 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 gültig.
- 17 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
- Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag nicht aus.
- 18 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs.